

Hausierer mit Silberpußluchern

Wir erhalten Kenntnis von zwei Hausierern, die mit Silberpußluchern handeln. In einem Fall ergab es sich, daß das Tuch als „waschbar“ angeboten und zum Preise von 2,50 RM verkauft wird — also ein ganz schöner Preis! Selbstverständlich ist jedes Tuch waschbar, aber dann ist auch die Imprägnierung herausgewaschen! Andere Pußlucher kosten im Handel nur etwa 1 RM.

Der zweite Fall betrifft ein Pußmittel, das nach Benzol und Petroleum riecht. Es ist außerordentlich feuergefährlich, und es verbrennt mit explosionsartigem Feuer und hoher Flamme. Benzol nimmt zwar Oxyd fort, ist aber auf die Dauer nicht wirksam und auch gefährlich.

Der erste Fall des Pußluches ereignete sich in Leipzig, während das Pußmittel durch Hausiererkolonnen in der Gegend von München vertrieben wird. Es empfiehlt sich, bei Bekanntwerden derartiger Schädigungen sofort die Polizei zu benachrichtigen. (VI 1/8314)

Wenn Sie alle Prospekte haben . . .

dann ist es für Ihr Geschäft sehr gefährlich, sie etwa mit einem neuen Umschlag noch einmal benützen zu wollen.

Wir haben aus gegebener Veranlassung heraus die Probe gemacht: jeder Empfänger versucht erst, diese doppelten Blätter voneinander zu trennen, da er solche Klebearbeit nicht erwartet.

Dann aber kommt er sofort dahinter, daß man ihm hier einen alten Prospekt — der vom vorigen Jahr liegen geblieben ist — als einen neuen unterschoben will. Auch Sie würden sich dies nicht gefallen lassen und dem Geschäft den Rücken kehren. Wir warnen also sehr vor solcher Sparsamkeit! (VI 1/8313)

Urlaubsrichtlinien gibt der Reichstreuhand der Arbeit

Sämtliche Reichstreuhand der Arbeit haben Urlaubsrichtlinien erlassen, aus denen bei Fehlen tariflicher Vorschriften die Grundsätze für die Urlaubsbemessung zu entnehmen sind.

Da dies überall im Uhrmacherhandwerk zutrifft, sind solche Anfragen zweckmäßig direkt dorthin zu richten. (VI 1/8317)

Die Technische Prüfstelle des Handwerks,

die sich an der Technischen Hochschule in Breslau befindet, veröffentlicht einen Auszug aus ihren Prüfungsberichten. Darunter finden wir auch einen sehr bemerkenswerten, der uns angeht:

Ein Goldschmiedemeister ließ einen Trauring aus 333er Gold analysieren, wobei sich herausstellte, daß die verwendete Legierungsbronze nicht völlig mit dem Feingold verschmolzen war und somit beim Auswalzen des Ringes sich als Fremdkörper in dem verwandten Gold befand. Der Lieferant wurde ersatzpflichtig gemacht. (VI 1/8319)

Erweiterung des Mieterschutzes

Der Reichsarbeits- und der Reichsjustizminister haben in einer Verordnung vom 4. Dezember 1937 eine Erweiterung des geltenden Mieterschutzrechtes vorgenommen. Bisher galten die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes über den Kündigungsschutz nicht für Neubauten oder durch Um- und Einbauten neu geschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind. Nunmehr ist bestimmt worden, daß diese Vorschriften ab 1. Dezember 1937 auch auf solche Neubauten usw. zur Anwendung kommen, die bis zum 30. November 1937 bezugsfertig geworden sind. Unter den erweiterten Mieterschutz fallen auch Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch Umbauten gewonnen worden sind, sofern die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist. Bei Teilung einer Wohnung gilt dies für sämtliche Teilwohnungen. Ebenso ist der Mieterschutz auch auf Räume in Gebäuden sogenannter gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen ausgedehnt worden, für die bisher noch Ausnahmen bestanden.

Von dieser Ausdehnung des Mieterschutzes werden die reinen Geschäftsräume jedoch nicht erfaßt. Diese waren schon nach dem bisherigen Recht vom Mieterschutz ausgenommen. An diesem Zustand hat sich auch durch die Verordnung vom 4. Dezember nichts geändert. Dagegen gilt wie bisher der Mieterschutz für Geschäftsräume, die mit Wohnungen verbunden sind oder zusammen mit Wohnungen vermietet werden. Für solche Räume kann die Ausdehnung des Mieterschutzes auf Neubauten deswegen von Bedeutung sein, weil der Schutz hier nicht nach der Größe der Räume oder der Miethöhe begrenzt ist.

Für die sogenannten Altbauten, d. h. diejenigen Räume, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, gilt der Mieterschutz nach wie vor nur dann, wenn die von den obersten

Landesbehörden mit Genehmigung des Reichsarbeitsministeriums festgesetzten Höchstgrenzen der Jahres-Friedensmiete nicht überschritten werden. Auch hier gilt der Mieterschutz nicht für reine Geschäftsräume, kann dagegen zur Anwendung kommen bei solchen Räumen, die zusammen mit Wohnungen vermietet werden oder mit Wohnungen verbunden sind. Die Verordnung vom 4. Dezember setzt die bisher geltenden Höchstgrenzen für Berlin von 1200 auf 2400 RM herauf. Für die Orte der sogenannten Sonderklasse, also die wichtigsten Großstädte, wird eine Höchstgrenze von 1800 RM bestimmt, während bisher nach den Vorschriften der Landesregierungen im allgemeinen etwa 1000 RM maßgebend waren. In der Ortsklasse A beträgt die Grenze jetzt 1200 RM; sie war bisher landesrechtlich mit gewissen Abweichungen auf etwa 800 RM festgesetzt. Die Ortsklasse A umfaßt im wesentlichen nur Großstädte, während die Mehrzahl aller übrigen Städte und Orte in den Ortsklassen B bis D enthalten sind.

Von Interesse ist ferner, daß bei Räumen, die unter Mieterschutz stehen, in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen dem Vermieter das Recht gegeben worden ist, die Aufhebung des Mietverhältnisses zu verlangen, wenn der Mieter sich weigert, eine vom Reichskommissar für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigte Mieterhöhung anzuerkennen. Das Mietverhältnis endet dann mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Kündigung nach Vertrag oder Gesetz, falls eine Vertragsbestimmung fehlt, noch zulässig wäre oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. (VI 1/8101)

Ein Glockenspiel wirbt schon bei den Kindern

Also nicht nur die Erwachsenen behalten die betreffende Firma in der Erinnerung, sondern noch mehr die Jugend verbindet damit ihre schönsten Erinnerungen der Kindheit.

Da ist in einer rheinischen Großstadt ein Schulaufsatz geschrieben worden über die weihnachtlichen Straßen der Stadt. 53 Kinder haben ihre Eindrücke wiedergegeben, und 50 davon haben nicht verfehlt, das Glockenspiel eines Berufskameraden zu erwähnen: es war ihnen das Schönste, als die Glocken unsere schönen Weihnachtslieder erklingen ließen!

Ohne Zweifel werden die Kinder — wenn sie einmal groß geworden sind — stets gern an diese Firma denken. Also auch ein Glockenspiel — ist Werbung. Sogar recht eindringliche! (VI 1/8312)

Alte Klischees dem Altstoffhandel zuführen

Klischees werden aus Zink und Kupfer hergestellt — also sehr wertvollen Metallen. Deshalb sollen alte Klischees, die nicht mehr benutzt werden, beschleunigt wieder in den Kreislauf der Erzeugung eingeschaltet, also zunächst dem Altstoffhandel zugeführt werden. Auch Sie haben sicher noch alte Druckstöcke unmoderner Uhren liegen — fort mit ihnen!

In diesem Zusammenhang ist zu melden, daß die Vorschrift erwogen wird, für die einfarbigen Drucke Klischees aus Magnesium-Aluminium-(Elektron-) Äßplatten vorzuschreiben. (VI 1/8318)

Postversand von Rechnungen als Geschäftspapiere

Nach einer Verfügung des Reichspostministers können jetzt mehrere Rechnungen, von denen jede auf einen anderen Empfänger ausgestellt ist, zu einer Geschäftspapiersendung vereinigt werden. Ergänzend dazu hat der Reichspostminister in einem Bescheid an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel mitgeteilt, daß die Zulässigkeit des Versandes von Rechnungen und Nebenausfertigungen davon (Abschriften, Doppel, Durchschläge, Durchschriften) als Geschäftspapiere nur noch von der Voraussetzung abhängig ist, daß die schriftlichen Angaben nicht über den bei Rechnungen üblichen Inhalt hinausgehen und nur den Gegenstand der Rechnung betreffen. Unter dieser Voraussetzung sind jetzt Rechnungen und Nebenausfertigungen von Rechnungen in einzelnen oder mehreren Stücken allgemein als Geschäftspapiere zugelassen, gleichviel, ob sie an den in ihnen angegebenen Empfänger oder an einen Dritten verschickt werden. (VI 1/8310)

Der deutsche Außenhandel mit Uhren

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren brachte im vergangenen Jahr abermals eine Besserung; die Einfuhr hatte 1937 weiter abgenommen, die Ausfuhr zeigt demgegenüber eine Zunahme. Wertmäßig betrug der Rückgang der Einfuhr rund 19%, während dem Werte nach um rund 17% mehr Uhren versandt werden konnten.

Die Einfuhr von Uhren und Uhrteilen stellte sich im Jahre 1937 auf 389 dz oder einen Wert von 7106000 RM gegen 626 dz oder einen Wert von 8751000 RM im Jahre 1936. Ausgeführt wurden dagegen im Jahre 1937 82009 dz oder für 37871000 RM gegen 71356 dz oder für 32320000 RM im Jahre 1936.